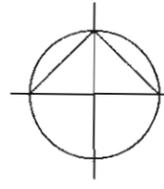
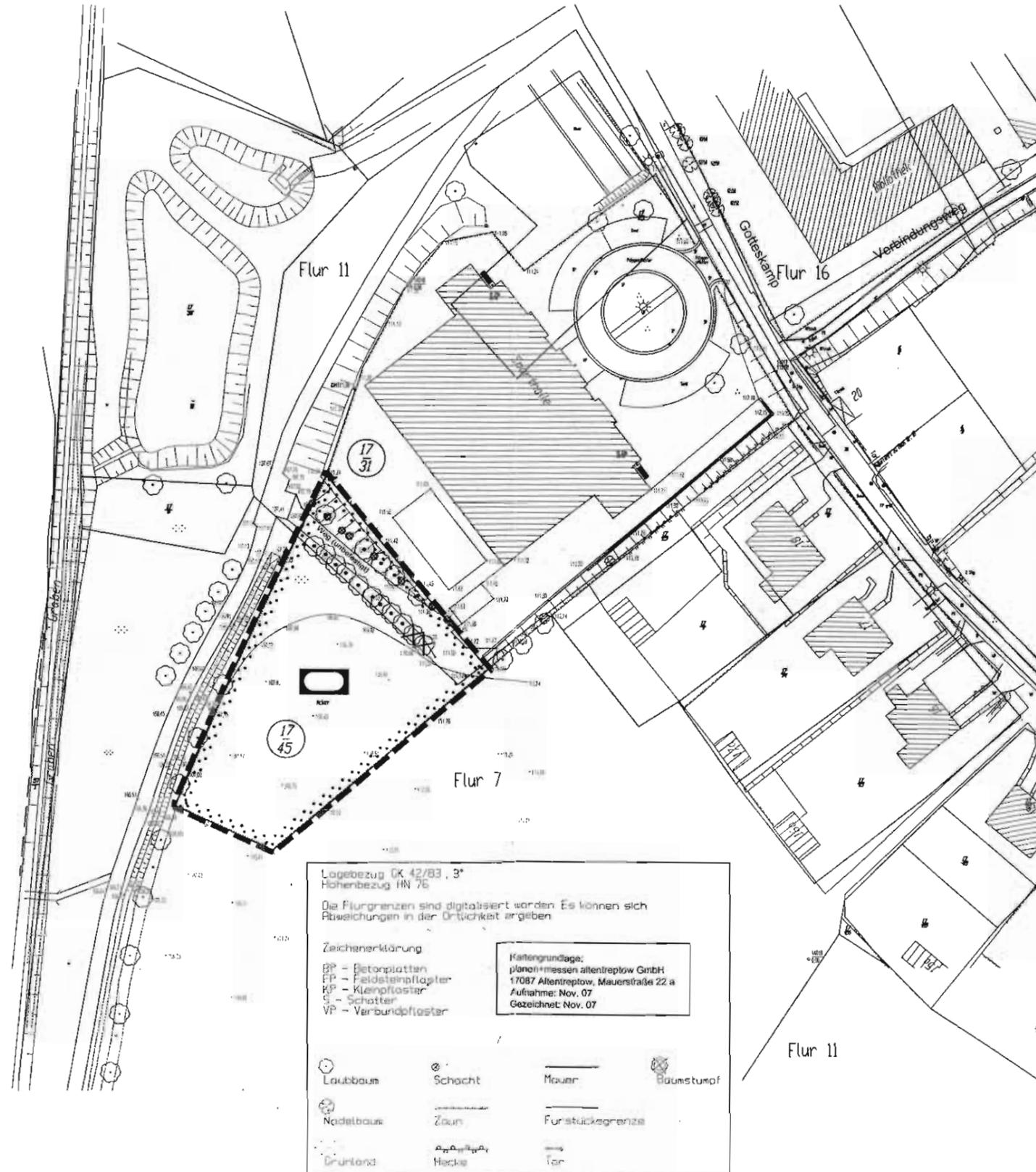


BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "ERWEITERUNG SCHULSPORTANLAGE" DER STADT WOLDEGK



M 1 : 1000

PLAN (TEIL A)

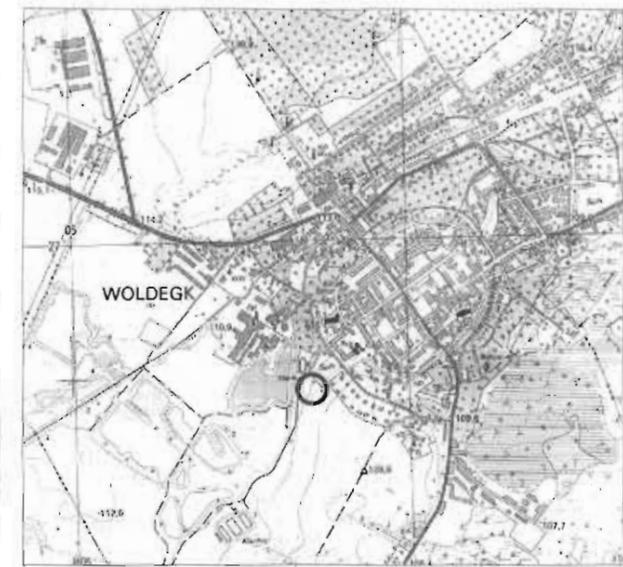


Lagebezug GK 42/83, 3°
 Höhenbezug HW 76
 Die Flurgrenzen sind digitalisiert worden. Es können sich Abweichungen in der Wirklichkeit ergeben.

Zeichenerklärung
 BP - Betonplatten
 FP - Feldsteinpflaster
 KP - Kleinpflaster
 S - Schotter
 VP - Verbundpflaster

Kartengrundlage:
 plan+messen allentrepow GmbH
 17087 Allentrepow, Mauerstraße 22 a
 Aufnahme: Nov. 07
 Gezeichnet: Nov. 07

Laubbaum	Schacht	Mauer	Baumstumpf
Nadelbaum	Zaun	Flurstücksgrenze	
Grünland	Hecke	Tor	



SATZUNG DER STADT WOLDEGK
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 23.09.04 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Woldegk vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Erweiterung Schulsportanlage" der Stadt Woldegk bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

GELTUNGSBEREICH
 Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 "Erweiterung Schulsportanlage" der Stadt Woldegk umfasst ca. 2.300 m² und wird begrenzt durch:
 - die Mehrzweckhalle im Norden
 - die Plattenstraße zur Kläranlage im Westen sowie
 - die Ackerflächen im Süden und Osten.

TEXT (TEIL B)

1. Festsetzungen nach § 9 BauGB i. V. m. BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - In der zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Gemeindefläche mit der Zweckbestimmung für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen sind ausschließlich sportlichen Zwecken dienende Freianlagen mit Zufahrten und Wegen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
 - Auf der Fläche für Sportanlagen ist eine Versteigerung von maximal 60 v. H zulässig.

2. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wort des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. Hinweise
 - Das Satzungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung der Stadt Woldegk.
 - Das Satzungsgebiet befindet sich vollständig in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung der Stadt Woldegk.
 - Der Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft wird außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung erbracht.
 - Die vorgesehenen Ausgleichspflanzungen sind nach Fertigstellung des Bauvorhabens, spätestens jedoch im darauffolgenden Pflanzzeitraum (Herbst, Frühjahr) vorzunehmen. Die Fertigstellung der Anpflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
 - Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen soll entsprechend § 39 LWaG von demjenigen, bei dem es anfällt, aufgefangen und als Brauchwasser genutzt, darüber hinaus in geeigneten Fällen am Standort versickert werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG keine wasserbeherrschende Erlaubnis erforderlich.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

	Flächen für Sport- und Spielanlagen
	Sportanlagen

1.2 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB
--	----------------------	--------------------------------------

2. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
--	--	------------------

3. Darstellung ohne Normcharakter

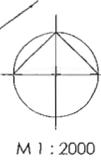
	Baumfällung
--	-------------

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Stadtvertretung hat am die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes über den Bebauungsplan Nr. 8 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Woldegk, den Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPlG) beteiligt worden.
 Woldegk, den Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Woldegk, den Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Woldegk, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am in ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Woldegk, den Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Neustrelitz, den Katasteramt
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Woldegk, den Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
 Woldegk, den Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 Woldegk, den Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.
 Woldegk, den Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiemit ausgefertigt.
 Woldegk, den Der Bürgermeister
- Die Satzung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 Woldegk, den Der Bürgermeister

WOLDEGK / MECKL. BEBAUUNG

PLAN (TEIL A)



Vermessungsbüro Buse
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Baustraße 5 17135 Stubbendorf
Tel. (0397) 342281

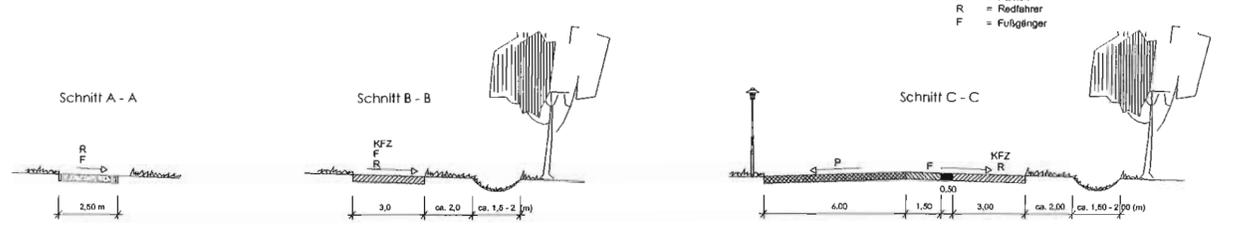
Bestand: Lageplan des 42/83/15
- Die Höhenangaben beziehen sich auf NN.
- Es sind keine Grenzpunkte eingezeichnet.
- Der Plan ist vom 15.08.2002 datiert.
- Der Plan ist vom 15.08.2002 datiert.
- Der Plan ist vom 15.08.2002 datiert.

Anzahl	Baum	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin	Vermessungsbüro Buse
1	1	1	1
1	1	1	1
1	1	1	1

Lage- und Höhenplan

Anfrage-Nr.	St./Sp. + St./N.	Ausführung	12.08.1998
K111	Staubungsbereich	gestaltet	12.08.1998
Gemeindefl.	Waldweg	gestaltet	August 2002
Gemarkung	Waldweg	gestaltet	April 1999, 10.10.2000
Flur	7	Blatt	1
		Blatt	1

REGELQUERSCHNITTE (INFORMELL)



GSPLAN "SPORTANLAGE BAGGERSEEN"

TEXT (TEIL B)

1. Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
in der Zeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzten Gemeindeflächen mit Sportplatzanlage.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
0,8 nicht überschreiten; § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO

1.3 Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Sportanlagen

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Fußweg

1.5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasseranlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
unterirdisch
SW Schmutzwasser
RW Wasser
RW Regenwasser
G Gas
E Elektrizität

1.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Öffentliche Grünfläche
Parkanlage
Sportplatz

1.7 Wasserflächen, Flächen für die Wasserversorgung und die Regelung des Wasserhaushalts (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Wasserflächen
Schutzgebiet für Oberflächengewässer

1.8 Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Pflanzungen von Bäumen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
Schutzobjekt
Biotopschutz

2. Sonstige Pflanzungen (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
Stützmauer zur Einrichtung des Sportplatzes § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

3. Darstellungen ohne Normcharakter

Zeichenerklärung

- o Grenzpunkt
- Schicht, eckige Abdeckung
- Postmarkstein
- Schallschrank
- A Rohauslauf
- Q Einzelgebüsch
- Hecke
- II Grund
- Zaun
- ⊕ Laubbaum
- VB Verbundhaarer Biotopflächen
- BP zu öffentl. Baum
- X zu öffentl. Baum

Sportplatz Typ C

Kreisplatz

SATZUNG DER STADT WOLDEGK / MECKL.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998: S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1933, 2013) und des § 6 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVBl. S. 448, I. Nr. 5, 6/12), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVBl. S. 448, I. Nr. 5, 6/12), ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1933, 2013) und des § 6 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVBl. S. 448, I. Nr. 5, 6/12), die folgende Satzung über den Bebauungsplan "Sportanlage Baggerseen" erlassen worden:

Geltungsbereich begrenzt durch:

- im Norden die Straße zum Golfplatz
- im Osten der Gelände der Mehrzweckhalle und die Hangkante des Golfplatzes
- im Süden die Ackerfläche südlich des Ackerfeldes des Golfplatzes
- im Westen durch die ersten beiden Baggerseen und die südliche Nutzungsgrenze des im Westen liegenden Baggersees bis zum Anschluss an die Straße zum Golfplatz

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses vom ...
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im ...
Woldegk, den ...

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am ... durchgeführt
Woldegk, den ...

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ...
Woldegk, den ...

4. Die Stadtverwaltung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung freigegeben.
Woldegk, den ...

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom ... bis zum ... öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besondere Hinweise vorzubereiten sind, im ...
Woldegk, den ...

6. Der katastralmäßige Bestand wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der angrenzenden Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung zur Regressprüfung können nicht abgelehnt werden.
Woldegk, den ...

7. Die Stadtverwaltung hat die vorgeschlagenen Besondere und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft.
Woldegk, den ...

8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverwaltung vom ...
Woldegk, den ...

9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...
Woldegk, den ...

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbekanntmachenden Beschluss der Stadtverwaltung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.
Woldegk, den ...

11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Woldegk, den ...

12. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit angedeutet.
Woldegk, den ...

Übersichtskarte

WOLDEGK / MECKL.